

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	3.11
	Seite:	1
	Stand:	07/22

**Satzung der Stadt Pinneberg
über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr (Feuerwehr-Gebührensatzung) in der Fassung
der II. Nachtragssatzung vom 01.07.2022**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 200), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564)) in den jeweils geltenden Fassungen wird durch Beschlussfassung der Ratsversammlung am 29.06.2022 folgende zweite Nachtragssatzung erlassen.

**§ 1
Gegenstand der Gebührenerhebung**

1. Die Stadt Pinneberg erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Gebühren nach der als Anlage beigefügten „Gebührentabelle“, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Ansprüche der Stadt Pinneberg (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
3. Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

**§ 2
Bemessungsgrundlage, Gebührensatz und Maßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. die Einsatzzeit (Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft),
 2. die Anzahl der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
 3. die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.
- (4) Die Gebühren werden für jede angefangene Stunde festgesetzt, soweit die Gebührentabelle keine andere Regelung trifft.
- (5) Für die in der Gebührentabelle nicht aufgeführten Leistungen oder Inanspruchnahmen kann ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht werden.
- (6) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte erfolgt

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	3.11
Seite:	2
Stand:	07/22

entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Feuerwehr. Nach Lagebeurteilung am Einsatzort liegt der Einsatz von Fahrzeugen, Personal und Geräten im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

7. Einsatzzeit ist die Zeit nach Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Gebühren werden stundenweise berechnet.
8. Muss die Feuerwehr der Stadt Pinneberg wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
9. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner und Gebührenschuldnerinnen

- (1) Gebührenschuldner/in ist, wer die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:
 - a) der Auftraggeber/ die Auftraggeberin der Leistung,
 - b) derjenige/diejenige, der/die den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) derjenige/diejenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d) bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen der/die jeweilige Veranstalter/in, ferner der/die Grundstückseigentümer/in, Verpächter/in, Vermieter/in oder Auftraggeber/in, der/ die das Grundstück zur Verfügung stellt,
 - e) der/die Eigentümer/in oder der/die Besitzer/In einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.
- (3) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 4

Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten/ die Geschädigte ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Brandschutzgesetz gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	3.11
Seite:	3
Stand:	07/22

Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Verladen von feuergefährdenden oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Stadt Pinneberg ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu keiner tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat. Gekommen ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 6

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 genannten Gebührenschuldner/innen.
- (2) Die Zahlung ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Pinneberg haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung nach § 1 BrSchG verursacht wurden. Der/ die Betroffene hat die Stadt Pinneberg von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer: 3.11

Seite: 4

Stand: 07/22

- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes oder einer Leistung eintreten, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der/ die Gebührenschuldner/in die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8 Datenerhebung

- (1) Die Stadt Pinneberg ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des/ der Gebührenschuldner/in bzw. des/ der gesetzlichen Vertreter/in sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/ Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner/innen können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Straßenverkehrsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 9 Inkrafttreten /Außerkraftsetzung

Die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pinneberg in Form der Nachtragssatzung II tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pinneberg in Form der Nachtragssatzung I vom 18.05.2017 außer Kraft.

Pinneberg, 01.07.2022

Stadt Pinneberg
Gez. Steinberg
Bürgermeisterin

Veröffentlichung am 14.07.2022

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	3.11
	Seite:	5
	Stand:	07/22

**Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Pinneberg für Einsätze und Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr**

Gebührentabelle

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz in € Stunde

1.1. Einsatzkräfte der Feuerwehr	62,85
----------------------------------	-------

Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz in € Stunde

1.2. PKW Kommandowagen	27,24
1.3. ELW Einsatzleitwagen	62,78
1.4. MTW Mannschaftstransportwagen	29,58
1.5. RW Rüstwagen	87,79
1.6. LF 10/6 Löschfahrzeug	159,28
1.7. HLF 20/16 Hilfelöschfahrzeug	93,24
1.8. HLF 20/16 Hilfelöschfahrzeug Pulver	166,79
1.9. LF 20/16 Löschfahrzeug Logistik	265,47
1.10. TLF 20/40 SL Tanklöschfahrzeug Sonderlöschmittel	227,88
1.11. DLK 23/12 Drehleiter	206,35
1.12. GWN Gerätewagen Nachschub	23,27
1.13. WL Wechselladerfahrzeug	59,83

Tarifteil 3 – Gebühren für sonstige Leistungen in €

1.14. Fehlalarm Brandmeldeanlage	1.044,79
1.15. Beratung und Ab/- Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen/ Schlüsselkästen und weiteren technischen Einrichtungen im vorbeugenden Brandschutz	376,89
1.16. Revision von Brandmeldeanlagen	125,63